

die Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist. (Vgl. Ges. v. 30. Mai 1908 § 83.) Als Versicherungswert einer versicherten Sache gilt ihr Wert, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt. (Vgl. § 52 d. Ges., im übrigen auch § 86 d. Ges.)

Die Festsetzung der Höhe des Schadens erfolgt regelmäßig auf Grund der Vertragsbedingungen durch beiderseitige Sachverständige. (Vgl. § 64 d. Ges.)

Eine Berechtigung des Versicherers, durch den Brand beschädigte Sachen selbst zu dem Werte in unbeschädigtem Zustande zu übernehmen und die übernommenen Sachen für eigene Rechnung zu verwerten, wird im Gesetz nicht anerkannt. Gegen eine diesbezügliche Vertragsbestimmung bestehen an sich keine Bedenken. Fehlt es aber an einer solchen, so hat der Versicherer nicht das Recht, die Übertragung der beschädigten Sachen auf ihn von dem Versicherungsnehmer zu fordern. Er hat den Wert der Sache im beschädigten Zustande dem Versicherungsnehmer zu erstatten (vgl. § 1 d. Ges.) und muß diesem die Verwertung der Sachen überlassen.

Wollen sich die Parteien über die Weiterverwertung der beschädigten Sachen einigen, so kann der Versicherungsnehmer die Überlassung von bestimmten Bedingungen abhängig machen, z. B. davon, daß der Versicherer sich der Verramsung der beschädigten Waren enthält oder die von dem Versicherungsnehmer für derartige Waren vorgeschriebenen Preise einhält. Das gilt besonders dann, wenn es sich um sogenannte Markenartikel handelt.

Unter solche Artikel fallen nicht nur durch Warenzeichen bezeichnete, sondern alle, die durch irgendein Kennzeichen (Firma, Ausstattung u. dgl.) auf eine bestimmte Herstellungsstätte hinweisen und außerdem zu einem von dem Hersteller dem Zwischenhandel vorgeschriebenen festen Preis an die Abnehmer verkauft werden.

Dazu gehören auch Bücher und andere Artikel des deutschen Buchhandels, für die der Hersteller (der Verleger) einen festen Ladenpreis bestimmt, zu dessen Einhaltung der Zwischenhändler (der Sortimentier) durch die Ordnungen des Deutschen Buchhandels und durch ein lückenloses Reverssystem verpflichtet ist. Ohne den Willen des Verlegers, dem in der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum gewisse Tatbestände in der Wirkung gleichgestellt sind, dürfen also keine Preisunterbietungen beim Angebot von Büchern und Druckschriften erfolgen.

Dabei ist der Verleger nicht berechtigt (vgl. W. § 10), Erlaubnis zum Verkauf von Werken seines Verlages unter dem Ladenpreis zu erteilen oder selbst unter dem Ladenpreise zu verkaufen, solange dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht, es sei denn, daß diese Ordnung oder vorschriftsmäßig gefasste und veröffentlichte Beschlüsse der in § 1 Ziff. 1 und § 5, Ziff. 3 aufgeführten Stellen Ausnahmen zulassen. Antiquarische Werke, zu denen solche gehören, die nach W. § 14 b ihrer Erhaltung nach nicht mehr neu sind, dürfen nach W. § 16 zu beliebigen Preisen angezeigt und verkauft werden, jedoch nur unter Wahrung der in W. § 16 Ziff. 2—4 enthaltenen Vorschriften, d. h. nur in einer Form, die sie unzweifelhaft als Gegenstände des Antiquariats oder des Restbuchhandels erkennen läßt, z. B. unter der Bezeichnung: antiquarisch, beschädigt usw., bzw. durch Anzeige in deutlich als solche bezeichneten Antiquariatskatalogen. Der Verkäufer muß außerdem, wenn er Werke, die ihrer äußeren Beschaffenheit nach als neu zu betrachten sind, als antiquarisch anzeigt oder verkauft, einem Beauftragten des Börsenvereins gegenüber den Nachweis führen, daß die Werke antiquarisch im Sinne der W. § 14 oder 15 sind.

2.

Selbst wenn die Voraussetzungen für einen antiquarischen Verkauf, also unter Herabsetzung des Ladenpreises, oder für eine Verramsung vorliegen, kann der Verleger nicht gezwungen werden, solche Exemplare einem Dritten, bzw. dem Versicherer zur weiteren beliebigen Verwertung zu überlassen. Durch eine solche Maßnahme schädigt sich der Verleger in außerordentlicher Weise. Er zerstört sich das reguläre Geschäft und muß mit dem Abspringen seiner regelmäßigen Abnehmer rechnen, weil diesen wiederum die Käufer den Rücken kehren mit dem Hinweis darauf, daß dieselben Bücher zu herabgesetzten Preisen an anderen Stellen verkauft werden. Der Hinweis darauf, daß es sich um leicht beschädigte Stücke handle, beseitigt die Wirkung solcher Verkäufe nicht.

Es widerspricht aber auch Treu und Glauben, wenn bei der Festsetzung des Schadens solche beschädigten Stücke mit dem Werte eingeseht werden, der aus einem Ramschverkauf durch den Versicherungsnehmer erwartet werden kann. Ein solcher Wert wird jedenfalls durch den Schaden ausgeglichen, den sich der Versicherungsnehmer durch eine Verramsung in der oben angegebenen Richtung zufügt. Jeder buchhändlerische Sachverständige wird mindestens für den vorliegenden Fall mit zustimmen, daß ein Ramschverkauf noch

gängiger Verlagswerke in einem so großen Umfange, wie er hier in Betracht kommt, dem Verlag einen nicht zu bemessenden Schaden zufügt.

Leipzig, den 25. Februar 1931.

Dr. Hillig, Justizrat.

Subskriptionsprospekte.

Der vorliegende, aus drei auf beiden Seiten bedruckten Blättern bestehende Prospekt enthält auf Blatt 1 b die Ankündigung, daß das Verlagswerk »W.'s Lexikon der . . .« in 4 Bänden in gewissem Umfange erscheine, der erste Band im Herbst 1929 zur Ausgabe gelange, die weiteren Bände in »kurzen Zwischenräumen« folgen. Auf Blatt 3 b wird diese Ankündigung wiederholt mit der Abänderung, daß »die weiteren Bände in Zwischenräumen von etwa 6 Monaten folgen.«

Auf den Musterbänden, die bei dem Vertrieb des Werkes durch Reisebuchhandlungen von den Reisenden den Kauflustigen vorgelegt werden, soll als Erscheinungstermin für den 3. Band (der 1. Band ist im Dezember 1929, der 2. Band im September 1930 bereits erschienen) der Dezember 1930, für den 4. Band Frühjahr 1931 angegeben sein.

Frage: Ist ein Subskribent berechtigt, die Abnahme des Werkes mit der Begründung abzulehnen, der Prospekt wäre irreführend abgefakt, weil er über den Erscheinungstermin falsche Angaben enthalte?

Die in einem zur Subskription auf ein in Abteilungen oder Lieferungen erscheinendes Werk einladenden Prospekt gemachten Angaben über den Umfang und den Inhalt des Werkes, Abbildungen, Tag des Erscheinens der einzelnen Abteilungen usw. können niemals streng wörtlich aufgefaßt werden. Dem Verlag liegt häufig das Manuskript nicht oder noch nicht vollständig vor, regelmäßig ist das Werk noch nicht gesetzt und gedruckt. Diese Angaben können also stets nur als annähernde bewertet werden. Abweichungen von ihnen bedeuten in gewissen Grenzen niemals eine Vertragswidrigkeit. Dies gilt ganz besonders von den Angaben über das Erscheinen der einzelnen Abteilungen. Dem Verlag muß in dieser Hinsicht ein gewisser, nicht zu knapp bemessener Spielraum gegeben werden. Eine Überschreitung der angekündigten Fristen, innerhalb welcher die Abteilungen erscheinen sollen, berechtigt den Subskribenten nicht ohne weiteres, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder, wie es im vorliegenden Falle geschehen zu sein scheint, den Vertrag wegen irreführender Angaben anzufechten.

Die oben wiedergegebenen Wendungen im Prospekt:

»die Bände folgen in kurzen Zwischenräumen«
oder »in Zwischenräumen von etwa 6 Monaten«

sind nicht widerspruchsvoll. Die zweite ist eine etwas genauere Erläuterung der ersten Angabe. Der Subskribent entnimmt aus der zweiten, was der Verlag unter kurzen Zwischenräumen verstanden wissen will. Auch wenn der Subskribent nur die erste Angabe gelesen haben sollte, kann er mit der Behauptung nicht gehört werden, daß ein Zeitraum von etwa neun Monaten nicht als ein kurzer angesehen werden könne.

Zu berücksichtigen ist hierbei die Art des Werkes und sein Umfang. Niemand wird auf den Gedanken kommen, daß eine Verzögerung des Erscheinens eines Lexikonbandes von einigen Monaten über die annähernd angegebene Zeitspanne hinaus einen Käufer ohne weiteres zum Rücktritt berechtigen könne.

Sind kalendermäßig bestimmte Erscheinungstage zugesagt, dergestalt, daß sie als Zusicherungen Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages geworden sind, so könnte im gegebenen Fall eine Rücktrittsmöglichkeit anerkannt werden. Aber nach dem mitgeteilten Tatbestand erscheint dies mindestens sehr zweifelhaft. Der dem Prospekt angeheftete Bestellschein, den der Subskribent zu unterschreiben hat, enthält über Tage des Erscheinens überhaupt nichts. Schon dieser Umstand spricht gegen die Annahme, daß es sich um bestimmte vertragsmäßige Zusicherungen gehandelt habe. Die Reisenden der Reisebuchhandlung sind auch nicht zum Vertragsabschluß ermächtigt, sondern nehmen nur Bestellungen entgegen, die erst durch die Bestätigung ihrer Firma, evtl. durch Lieferung des Werkes, zum Vertragsabschluß führen. Für den Lieferer ist aber der Inhalt des Bestellscheins maßgebend.

Leipzig, den 16. März 1931.

Justizrat Dr. Hillig.

Copyright eines staatenlosen Urhebers (an einem in Deutschland in deutscher Sprache erschienenen Sammelwerk in den Vereinigten Staaten von Nordamerika).

Ein deutscher Verlag hat ein in deutscher Sprache in Deutschland erschienenens Sammelwerk verlegt. Der Herausgeber war Russe, wurde 1922 aus Rußland ausgewiesen und ist seitdem staaten-